

Gegenüber den §§ 245 und 246 StGB haben als *spezielle* Bestimmungen über die Wahrung von Geheimnissen solche Vorschriften wie die §§ 172 und 272 StGB den Vorrang. Die §§ 135, 136 und 202 StGB sind gegenüber den §§ 245 und 246 StGB nicht spezielle Gesetze. Sie dienen nicht dem Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, sondern schützen das Briefgeheimnis, persönliche Geheimhaltungsinteressen der Bürger bzw. das Post- und Fernmeldegeheimnis.

Erreicht die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung und zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes - insbesondere mangels Folgen oder Gefahren oder bei Fahrlässigkeit - nicht die Qualität einer Straftat (§ 3 Abs. 1 StGB), so kommt gemäß § 3 Abs. 2 StGB die Prüfung *disziplinarischer Verantwortlichkeit* nach arbeitsrechtlichen oder besonderen staatsrechtlichen Bestimmungen in Betracht. Auch neben einer strafrechtlichen Verfolgung ist eine disziplinarische oder auch materielle Verantwortlichkeit zulässig und unter Umständen sogar geboten.

Bei Verfahren wegen Geheimnisverrat sind die Erfordernisse der Geheimhaltung (z. B. durch Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 3, §§ 211 und 212 StPO) zu beachten.

8.5.2.

Bestechung

Die Bestechung ist ein besonders gefährlicher Angriff auf die ordnungsgemäße Tätigkeit der staatlichen Organe.²⁶⁾ Sie ist darauf gerichtet, den verantwortlichen Funktionär von der *Wahrnehmung der Staatsinteressen* abzubringen und ihn zu veranlassen, dienstliche Handlungen oder Entscheidungen im ungerechtfertigten Interesse einzelner vorzunehmen.

Um die *Integrität* der verantwortlichen Mitarbeiter und eine pflichtgemäße Dienstleistung zu gewährleisten, ist es ihnen zur Pflicht gemacht worden, keine Geschenke oder andere Vorteile entgegenzunehmen (vgl. § 7 Abs. 3 VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen). Werden Geschenke oder Vorteile entgegengenommen und ist damit eine Verletzung von Dienstpflichten verbunden, kommt strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 247 und 248 StGB in Betracht. Andere Pflichtverletzungen dieser Art können disziplinarische Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Paragraph 247 StGB erfaßt die sogenannte *passive*, § 248 StGB die sogenannte *aktive* Beste-

chung. Täter der *passiven* Bestechung kann nur sein, wer *in Ausübung* oder unter *Mißbrauch* ihm ausdrücklich übertragener *staatlicher oder wirtschaftsleitender Befugnisse* handelt. Die *Tathandlung* besteht objektiv darin, daß der Verantwortliche *Geschenke* oder *andere Vorteile fordert*, sich *versprechen läßt* oder *annimmt* (vgl. auch § 19 OWVO). Der Vorteil braucht nicht materieller Art zu sein; es reicht jeder persönliche Vorteil für den Täter aus, z. B. auch das Nichtmelden einer Dienstpflichtverletzung.

Diese Handlungen nimmt der Täter der *passiven* Bestechung *vorsätzlich* vor, und zwar „für die *pflichtwidrige Bevorzugung* eines anderen oder für eine sonstige *Verletzung* seiner *Dienstpflichten*“.

Es ist dabei gleichgültig, ob die Verletzung der Dienstpflicht bereits vorgenommen oder ob sie erst in Aussicht gestellt wurde. Eine pflichtwidrige Bevorzugung kann z. B. vorliegen, wenn jemand ohne einen berechtigten Grund in der Warteliste der Wohnungssuchenden an eine günstigere und aussichtsreichere Stelle gesetzt wird.

In § 248 StGB wird die *aktive* Bestechung beschrieben. Danach ist strafrechtlich verantwortlich, wer *Geschenke* oder *andere Vorteile* einer im Sinne des § 247 StGB verantwortlichen Person *anbietet*, *verspricht* oder *gewährt*, um diese zu einer pflichtwidrigen Handlung nach § 247 StGB zu bestimmen (Absicht).

Bei der Bestechung ist jede Etappe des Handlungsablaufes selbständig als vollendetes Delikt strafbar, das Fordern bzw. das Anbieten der Geschenke ebenso wie das Annehmen bzw. Gewähren.

8.6.

Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten

Asoziales Verhalten stellt eine *Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenlebens* der Bürger und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Asozialität ist in der sozialistischen Gesellschaft eine spezifische Ausdrucksform überkommener bzw. neu infiltrierter Denk- und Lebensweisen der Ausbeuterordnung.

Erscheinungsformen und Methoden der Aso-

26 Vgl. L. A. Fotijewa, „Über den Leninschen Stil der Staatsarbeit“, Staat und Recht, 8/1967, S. 1 267.